

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.09.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	23.418.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	23.407.000 €
außerordentlichen Erträge auf	200.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	139.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	24.441.000 €
Auszahlungen auf	25.122.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.307.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.359.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.133.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.632.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	130.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

3.800.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **365 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €**festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

Aufgestellt:
Zeuthen, den 04.09.2018

Festgestellt:
Zeuthen, den 18.09.2018

Ausgefertigt:
Zeuthen, den 20.09.2018

Weller
Kämmerin

Herzberger
Bürgermeister

Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich
fällig werdenden Auszahlungen
Haushaltsjahr 2018
-in TEUR-

Verpflichtungsermächtigungen	voraussichtlich fällige Auszahlungen				
	2019	2020	2021	2022	2023
	1	2	3	4	5
2014	0,0	-	-	-	-
2015	0,0	0,0	-	-	-
2016	0,0	0,0	0,0	-	-
2017	600,0	400,0	0,0	0,0	-
2018	3.800,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtsumme Verpflichtungsermächtigungen:	4.400,0	400,0	0,0	0,0	0,0
Nachrichtlich: Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Anmerkung:

Im Planjahr sind für fünf Investitionsmaßnahmen (1x Produkt 11101, 1x Produkt 36502 und 3x Produkt 54101) Verpflichtungsermächtigungen eingeplant, die alle im Folgejahr 2019 zur Auszahlung vorgesehen sind. Entsprechende Ansatzplanungen sind in den betreffenden Investitionsmaßnahmen eingestellt.

Gez. Weller
Amtsleiterin